

Prüfungsausschuss

Newsletter 3/2012

Auslaufender Diplomstudiengang

Bis zum 31.8.2012 konnten sich die Studierenden des Diplomstudienganges noch für die Diplomarbeit anmelden (erster Versuch).

Aus diesem Grunde häufen sich derzeit die Anfragen bei den Lehrenden für eine Betreuung.

Der Prüfungsausschuss erinnert noch einmal an die Verabredung aus dem FBR, dass Lehrende pro Semester ein Kontingent von 5 bis 10 Arbeiten (plus Zweitprüferschaften) betreuen sollten.

Lehrende, die noch Kapazitäten frei haben, werden gebeten, sich der Diplomstudierenden anzunehmen und das gesamte Kollegium bei der Bewältigung dieser letzten beiden „Runden“ zu unterstützen.

Nachteilsausgleich (Teil 2)

Da es immer noch Unklarheiten bzgl. der Begleitung und Beratung von Studierenden mit Nachteilsausgleichen gibt, hat der PA mit Frau Sandra Richardt (Studienberatung) vereinbart, dass zu Beginn des kommenden Semesters alle Studierenden, die Anträge auf Nachteilsausgleich gestellt haben oder stellen werden, eingeladen werden um Sie bzgl. Ihrer Möglichkeiten bei Schreibzeitverlängerungen oder alternativer Prüfungsformen zu beraten etc.

Die bisher vereinbarte Regelung bei Klausuren bzgl. einer Schreibzeitverlängerung (z.B. von 3h auf 4,5h) ist lt. BPO nicht zulässig.

Frau Richardt entwickelt für das kommende Semester ein Formular für einen Antrag auf Nachteilsausgleich mit konkreten Fristen, um eine frühzeitige Information der betroffenen Lehrenden zu gewährleisten. Dieses Formular kann dann von den betroffenen Studierenden selber auf unserer homepage heruntergeladen werden.

Nachschreibetermin

Einen Nachschreibetermin für Klausuren gibt es nach Beschluss des FBR in Zukunft nur im Masterstudiengang und nicht mehr im BA Soziale Arbeit.

Härtefälle (Unzumutbare Verlängerung des Studiums etc.) werden von der PA-Vorsitzenden geprüft und ggf. mit dem PA beraten.

Es ist den Lehrenden nicht erlaubt, „persönliche“ Nachschreibetermine anzubieten, da hiermit die Gleichbehandlung der Studierenden in Frage gestellt wird.

Eintrag ne

Nach einem ausgesprochen langwierigen Verwaltungsprozess ist es nun möglich, den Eintrag „**ne**“ für „nicht erschienen bzw. nicht abgegeben“ im DIAS workflow **einzutragen**. Diese bedeutet, dass auch wirklich eine nicht abgegebene aber angemeldete Hausarbeit als erster Versuch gewertet wird, sofern sich die Studierenden nicht *10 Tage vor Abgabetermin (31.August oder 28./ 29. Februar) im ODS oder 7 Tage vor Abgabetermin in Papierform, Termin ist der Eingang im Studienbüro*, von der Prüfung abgemeldet haben.

Verlängerung von Abgabefristen bei Hausarbeiten

Eine Verlängerung der Abgabefrist für Hausarbeiten orientiert sich an den Regelungen zu BA-Thesis. Bei Vorlage einer **Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung** (kein Attest oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!) bei der/dem entsprechenden Lehrenden kann die Frist um die Zeit der Krankschreibung verlängert werden. Ansonsten können sich die Studierenden im darauffolgenden Semester neu zur Prüfung anmelden und eine neue Hausarbeit (andere Titel, bitte mit Prüfer/in abstimmen) verfassen. Die Veranstaltung im jeweiligen Modul muss nicht noch einmal besucht werden.

Mit dieser Regelung soll umgangen werden, dass sich Studierende aufgrund von unterschiedlichsten Erklärungen, verlängerte Bearbeitungszeiten „erschleichen“, was nicht gewollt ist und zur Ungleichbehandlung führt.

Täuschung

Aus aktuellem Anlass (Exmatrikulation einer Studentin aufgrund von dreimaliger Täuschung in zwei verschiedenen Modulen in unserem Fachbereich) weist der Prüfungsausschuss noch einmal explizit auf den § 14 BPO 2007 hin:

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

Im Fachbereich wird derzeit so verfahren, dass bei einer festgestellten Täuschung, diese im DIAS workflow bei der Noteneingabe mit dem Vermerk „TA“ aktenkundig gemacht wird. Der/die Lehrende weist die/den Studierenden darauf hin, dass die Täuschung gemeldet wurde und eine Wiederholung der Prüfung nur bei derselben Prüferin/ demselben Prüfer möglich ist (neues Thema). Als „Note“ wird eine 5,0 in die Prüfungsliste eingetragen.

Siehe hierzu auch den newsletter 1/2011.

Bei Fragen zu diesem Thema steht die Prüfungsausschussvorsitzende natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. N. Kastirke

Prüfungsausschuss